



## Aufenthalt für eine Au-pair-Beschäftigung

Für ausländische Staatsangehörige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedslandes der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Das Au pair muss zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 25 Jahre alt sein.
- Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt ein Jahr; eine Verlängerung des Au-pair-Aufenthaltes ist nicht möglich.
- Das Au pair sollte über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- Zumindest ein Elternteil der Gastfamilie muss Deutsch als Muttersprache sprechen.
- Die Einreise muss mit einem Visum zum Zwecke des Au-pair-Aufenthaltes, ausgestellt von einer deutschen Auslandsvertretung, erfolgen. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Staaten Australien, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, Schweiz und den USA.
- Nach der Einreise muss sich das Au pair beim Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung anmelden und bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen.
- Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind in der Regel folgende Unterlagen notwendig:
  - Gültiger Reisepass
  - Biometrisches Passfoto
  - Krankenversicherungsnachweis

Weitere Informationen über die Au-pair-Beschäftigung sind bei der Bundesagentur für Arbeit und den Au-pair-Vermittlungsagenturen zu erhalten.

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR benötigen keinen Aufenthaltstitel. Ihnen kann auf Wunsch eine Freizügigkeitsbescheinigung durch das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung ausgestellt werden. Staatsangehörige aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Rumänien und Ungarn benötigen eine Arbeitserlaubnis. Diese ist bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.